

V ZR 166/58

Verkündet

am 14. Dezember 1959

Symalla, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Martin K [REDACTED] Kommandit-Gesellschaft,
gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Ge-
sellschafter Martin K [REDACTED], in B [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],
Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Stadtgemeinde [REDACTED], vertreten durch den Senator für
das Bauwesen, dieser vertreten durch das Stadtplanungsamt,
Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 1959
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der
Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Freitag, Dr. Mattern und
Offterdinger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des
Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 16. Sep-
tember 1958 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte hat seit 1931 und 1932 auf dem Bahnhofplatz in [REDACTED], der im Eigentum der Klägerin steht, rechts und links der Straßenbahnwartehalle vor der Badeanstalt je einen Verkaufspavillon aufgestellt und dafür an die Klägerin eine Standgebühr von je 42,50 RM monatlich bezahlt. Nach Zerstörung des östlichen Pavillons im Jahre 1944 erstellte sie an dessen Stelle mit Genehmigung der Klägerin im Jahre 1948/49 einen neuen Imbißpavillon. Im Jahre 1950 wurde ihr gestattet, den erhalten gebliebenen, hölzernen, westlichen Pavillon (Stand für Zeitungen und Blumen; das Blumengeschäft wurde von einem Mieter betrieben) abzubauen und an seine Stelle einen um 5 qm größeren Pavillon in der Bauart des schon erneuerten Standes zu erbauen. Gleichzeitig wurde ihr mit Wirkung ab 1. Juli 1950 ein neuer Standplatzerlaubnisschein ausgehändigt. Die monatliche Anerkennungsgebühr wurde je Stand auf 150 DM erhöht; die Überlassung des Platzes erfolgte unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs. Die Beklagte vertreibt in dem zuletzt errichteten westlichen, dreigeteilten Stand nunmehr auch Obst, Südfrüchte und Süßwaren. Die Stände der übrigen vier Standinhaber am Bahnhofplatz ergeben sich aus der Skizze im Maßstab 1 : 500 in den vom Stadtplanungsamt der Klägerin vorgelegten Akten (G 923 K.K. Nr. 16168 betreffend Martin K [REDACTED] KG., S [REDACTED] str. [REDACTED] dreiteiliger Verkaufstand Bahnhofplatz).

Im Zuge der Stadtplanung sollte nach dem Beschluß der Baudeputation der Klägerin vom 4. Oktober 1952 auch im Gebiet des Bahnhofplatzes eine

- 3 -

Bereinigung der Verkaufsstände und Aufbauten stattfinden. Die Klägerin widerrief im Laufe des Oktober 1952 die Standplatzerlaubnis für die beiden Stände gegenüber der Beklagten. Sie beabsichtigt, den Standplatz westlich der Straßenbahnwartestelle den Standplatzinhabern, die ihre Standplätze im Bereich des Bahnhofsvorplatzes aufgeben müssen, zuzuteilen. Im Zuge der Verhandlungen wurde die gestellte Räumungsfrist verschiedentlich verlängert. Am 30. September 1953 kündigte die Klägerin das Rechtsverhältnis gegenüber der Beklagten mit der gleichzeitigen Ankündigung, bei erhöhter Pacht ein neues Pachtverhältnis abzuschließen. Im Zuge der weiteren Verhandlungen stellte sich heraus, daß die Beklagte dem in ihrem Stand untergebrachten Blumenhändler monatlich 472 DM Miete abverlangte; sie lehnte ihrerseits eine Erhöhung der Standplatzmiete je Pavillon auf monatlich 450 DM ebenso wie die Räumung des westlichen Standplatzes ab. Am 5. Oktober 1954 forderte die Klägerin erneut die Räumung des westlichen Standplatzes und bot für den leeren dreigeteilten Verkaufsstand eine Entschädigung an. Die Beklagte lehnte auch in der Folgezeit die Räumung des Platzes ab.

Die Klägerin begehrt mit der schließlich am 25. Juni 1955 erhobenen Klage die Räumung des von der Beklagten benutzten Standplatzes westlich der Straßenbahnwartehalle. Das Landgericht hat diese Klage zuerst wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Nach Aufhebung dieses Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits durch Urteil des Oberlandesgerichts Bremen vom 3. Mai 1957 hat es der Klage stattgegeben.



Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Sie erstrebt mit der Revision die Abweisung der Klage. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht erblickt in dem Standplatzerlaubnisschein neben einer Gebrauchserlaubnis der Wegepolizeibehörde einen privatrechtlichen Vertrag, durch welchen die Klägerin als Eigentümerin der Straße der Beklagten die Benutzung des Straßenplatzes in der vereinbarten Art und Weise gegen Entgelt gestattet hat. Es führt weiter aus, diese Gestattung des Straßeneigentümers sei nicht etwa als einseitige Erklärung zu würdigen, welche die öffentlich-rechtliche Erlaubnis wirksam mache, sich aber auch in dieser Wirkung erschöpfe, sie habe sonach entgegen der Ansicht der Beklagten keine konstitutive Wirkung; vielmehr bestünden die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechtsbeziehungen nebeneinander und beide hätten ihr eigenes rechtliches Schicksal. Nur beide zusammen berechtigten dazu, den Straßenplatz durch Aufstellen eines Standes in Anspruch zu nehmen. Jede der beiden Rechtsbeziehungen könnte unabhängig von der anderen nach Maßgabe der jeweils dafür in Betracht kommenden Vorschriften gelöst werden. Insbesondere sei kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß - entgegen dem Wortlaut des Standerlaubnisscheins - ein Widerruf nur nach Maßgabe der für den begünstigenden Verwaltungsakt geltenden Regelung möglich sei. Die privatrechtliche

Kündigung sei wirksam und fristgerecht ausgesprochen worden, sie verstoße auch nicht gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB). Die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, sie habe auf Grund des Standplatzerlaubnis-scheins davon ausgehen dürfen, daß ein Widerruf der Überlassung des Platzes nur unter den Voraussetzungen möglich sei, die für den Widerruf eines ein subjektives öffentliches Recht gewährenden Verwaltungsaktes notwendig seien, da nach einhelliger Auffassung die wegepolizeiliche Gebrauchserlaubnis (im Gegensatz zur Nutzungsvorleihe, die ein subjektives öffentliches Recht gewähre) jederzeit widerrufen werden könne. Auch habe die Beklagte auf Grund des Widerrufsvorbehalts, der sich auf die privatrechtliche Gestattung bezogen habe, mit dem jederzeitigen Widerruf rechnen müssen. Es sei daher auch unerheblich, ob sie die Aufwendungen für die Herrichtung des Standes schon völlig abgeschrieben habe oder nicht. Der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verstoße nicht gegen die guten Sitten, zumal auch die wegepolizeiliche Gebrauchserlaubnis jederzeit widerruflich sei und bei der Klägerin in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der öffentlichen Straßen und Plätze davon auszugehen sei, daß sie den Widerruf nur bei Vorliegen sachlicher Gründe unter Abwägung der beiderseitigen Belange ausspreche.

Die Revision macht dagegen in erster Linie geltend, der Standplatzerlaubnisschein habe nur ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zwischen den Parteien geschaffen. Ihre Berufung auf Turegg (NJW 1951, 591), der seinerseits auf Fleinor (Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 8. Aufl. S. 378) fußt, läßt erkennen,

daß sie bei diesem Angriff davon ausgeht, es handle sich im vorliegenden Fall um eine Gebrauchserlaubnis, die eine bestimmte Benutzung im Rahmen des allgemeinen öffentlichen Zwecks der Straße gestatte, so daß irgendeine Erklärung des Straßeneigentümers überhaupt nicht nötig sei; die Benutzung beruhe also nur auf dem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu der Klägerin als Wegpolizeibehörde; dieses nach wie vor bestehende Rechtsverhältnis gestatte ihr den Gebrauch des von der Klägerin zurückverlangten Straßenplatzes.

Diese Ansicht ist indessen vom Reichsgericht für kein Gebiet in Deutschland anerkannt worden; auch der erkennende Senat ist im Anschluß an diese Rechtsprechung des Reichsgerichts seither davon ausgegangen, daß die Gebrauchsüberlassung und die Regelung der Vergütung durch privatrechtlichen Vertrag geschehen kann (BGHZ 19, 85, 92; ebenso BVerwG, Nachschlagewerk Band 2 1 Nr. 1). Abgesehen von der bundesrechtlichen Regelung der Sondernutzung an Bundesfernstraßen (§ 8 BFernStG) handelt es sich bei dieser Regelung der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Sondernutzungen an öffentlichen Wegen um Landesrecht und um örtliches Gewohnheitsrecht (BGH LM BGB § 905 Nr. 2 = NJW 1957, 1396 = JR 1958, 19 = DÖV 1957, 622). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts fällt nach dem in [REDACTED] herrschenden Ortsgebrauch das Aufstellen von Kiosken nicht in den Gemeingebrauch. Das Berufungsgericht folgert aus dem [REDACTED] Gesetz betreffend Polizeigebühren vom 15. Juli 1932, daß bei Überlassung eines Standplatzes neben einer Polizeigebühr jedenfalls ein Benutzungsentgelt auf Grund privatrechtlicher

Vereinbarung zu zahlen war, und stellt weiter fest, daß nach dem Zusammenbruch nur noch dieses erhoben worden ist. Zusammenfassend kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß nach dem [REDACTED] Recht die wegepolizeiliche Erlaubnis die Sondernutzung über den Gemeingebrauch hinaus allein nicht wirksam gestatten kann, vielmehr daneben ein privatrechtlicher Gestattungsvertrag mit dem Straßeneigentümer erforderlich ist. Diese Feststellung und Anwendung des [REDACTED] Rechts übersieht keine bundesrechtliche Gesetzesvorschrift; da sein Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, ist dessen Entscheidung über Bestehen und Inhalt dieser Gesetzesnorm für das Revisionsgericht bindend (§§ 549, 562 ZPO). Im vorliegenden Fall handelt es sich im übrigen nicht nur um das bloße Aufstellen eines Kioskes, sondern um die feste Verbindung eines größeren Pavillons mit der Straße. In diesen Fällen hält auch Fleiner (aaO 3. Aufl. S. 355/356) mit Recht die Zustimmung des Eigentümers (privatrechtliche Gestattung) schon nach den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Verwaltungsrechts - jetzt abgesehen von der Sonderregelung für Bundesfernstraßen - für erforderlich. Da ein solcher privatrechtlicher Vertrag nach den Behauptungen der Klägerin beendet ist, macht sie den Herausgabeanspruch als Eigentümerin gegenüber der Beklagten als nichtberechtigten, unmittelbaren Besitzerin geltend, dem die Beklagte jedenfalls kein öffentliches Recht zum Besitz entgegenhalten kann. Aus diesem Grund ist für den Klagsanspruch auch der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten nach § 13 GVG gegeben.

II.

Das Berufungsgericht hat im vorliegenden Fall den Abschluß eines privatrechtlichen Vertrags über die Gebrauchs gestattet zwischen den Parteien rechtsirrtumsfrei bejaht. Aus dem dargelegten Rechtsverhältnis ergibt sich gleichzeitig, daß der Klaganspruch begründet ist, wenn dieser Gestattungsvertrag durch den Widerruf oder die Kündigung der Klägerin wirksam beendet ist. Alle weiteren Einwendungen der Revision beziehen sich in der Tat darauf, daß dieser privatrechtliche Vertrag nicht beendet sei, weil er nur unter denselben Voraussetzungen einseitig gelöst werden könne, unter welchen die Polizeierlaubnis widerruflich sei. Diese Voraussetzungen lägen aber jedenfalls der Beklagten gegenüber nicht vor. Die Klägerin verlange die Räumung des der Beklagten überlassenen Platzes nur deshalb, weil sie den Platz anderen Personen zuweisen wolle, die nach Meinung der Klägerin ein größeres Anrecht auf einen Verkaufsstand hätten als die Beklagte.

Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob auf den Gestattungsvertrag die Vorschriften über die Kündigung eines Mietvertrags entsprechend anzuwenden seien oder ob eine fristlose Kündigung auf Grund dieses Vertrags zulässig gewesen sei, da jedenfalls etwaige Kündigungsfristen bis zur letzten mündlichen Verhandlung abgelaufen gewesen wären. Dagegen meint die Revision, ein jederzeitiger Widerruf im Sinne der privatrechtlichen Kündigung sei überhaupt ausgeschlossen. Unter Verweisung auf die Berufungsbegründung (S. 2 ff) und entsprechend weiteren Ausführungen unter den

Abschnitten I 3 a - d, II 1 und 2 der Revisionsbegründung ist sie der Ansicht, der privatrechtliche Vertrag habe selbst gar keine Kündigung vorgesehen. Die Gestattung einerseits und die Entschädigungspflicht andererseits sollten nur hinfällig werden, wenn der Verwaltungsakt "unter polizeimäßigen Gesichtspunkten" wirksam widerrufen werde, notfalls sei eine solche Abrede durch ergänzende Vertragsauslegung festzustellen, letztlich verstoße eine Kündigung ohne diese genannten Voraussetzungen im Hinblick auf das vertragstreue Verhalten der Beklagten jedoch gegen Treu und Glauben.

Die beiden ersten Angriffe beziehen sich auf die Auslegung des Gestattungsvertrags. Hinsichtlich des hier maßgebenden Vertragsinhalts über die Kündigung ist aus den Gründen des angefochtenen Urteils nicht eindeutig die Auslegung des Berufungsgerichts zu entnehmen. Auf S. 15 legt das Berufungsgericht den Inhalt des Vertrags dar und führt dabei aus, die Überlassung sei unter dem Vorbehalt des Widerrufs erfolgt. Weiter stellt es dort fest, es sei kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß ein Widerruf nur nach Maßgabe der für den begünstigenden Verwaltungsakt geltenden Regelung möglich sein solle. Aus den weiteren Ausführungen S. 15 unten und S. 16 oben muß entnommen werden, die Kündigung habe fristlos, mindestens aber nach Maßgabe des Mietrechts ohne irgendwelche besonderen Gründe ausgesprochen werden können. Auf S. 17 unten ist dagegen im Zusammenhang mit der Prüfung der Sittenwidrigkeit eines solchen Vorbehalts bei monopolartiger Stellung des Kündigenden ausgeführt, es

sei bei der Klägerin (irrtümlich: der Beklagten) in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der öffentlichen Straßen und Plätze davon auszugehen, daß sie diesen ihren vorbehaltenen Widerruf nur bei Vorliegen sachlicher Gründe unter Abwägung der beiderseitigen Belange ausspreche. Ist davon allgemein auszugehen, wie das Berufungsgericht es feststellt, dann gibt der vereinbarte Widerruf eben nicht die Möglichkeit einer jederzeitigen, nur nach Mietrecht befristeten oder unbefristeten Kündigung, da solchenfalls auch die Beklagte bei Vertragsabschluß von dieser Bindung der Klägerin ausgehen dürfte. Die Feststellungen des Berufungsgerichts in diesem maßgebenden Punkt sind nicht widerspruchsfrei. Gleichwohl bedarf es keiner Zurückverweisung in die Tatsacheninstanz, da auch im Falle der der Beklagten günstigen Auslegung des Vertrags sich die angefochtene Entscheidung im Ergebnis als richtig darstellt.

Zur Bindung der Kündigung an das Vorliegen bestimmter sachlicher Gründe vertritt die Revision nun die Ansicht, die Kündigung des privatrechtlichen Gestattungsvetrags könne nach dem Inhalt des Vertrags nur unter den Voraussetzungen ausgesprochen werden, die zum Widerruf der Gebrauchserlaubnis berechtigten; für die bürgerlich-rechtlichen Beziehungen der Parteien gelte das gleiche wie für die öffentlich-rechtliche Seite des Rechtsverhältnisses. Das Berufungsgericht habe zu Unrecht Anhaltspunkte für eine solche Auslegung vormißt; umgekehrt habe sich die Beklagte gerade auf eine solche Auslegung verlassen dürfen.

Zweifelhaft ist, inwieweit Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Verwaltung des Fiskalvermögens, insbesondere öffentlicher Sachen im Verhältnis zu anderen Personen wie jeder andere Privateigentümer frei sind (vgl. schon Hatschek, Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts 7./8. Aufl. S. 474, 475; Urteil des erkennenden Senats vom 10. Dezember 1958, BGHZ 29, 76, 80 ff mit weiteren Nachweisen, ferner Maunz/Dürig, Grundgesetz Art. 1 Abs. 3 Nr. 134 ff; Wolff, Verwaltungsgesetz I, 3. Aufl. § 55, IV S. 294 § 57 I S. 299). Diese Frage bedarf keiner näheren Prüfung in ihrer Allgemeinheit, da im vorliegenden Fall eine Bindung schon dem privatrechtlichen Vertrag zu entnehmen ist. Auch die Beklagte durfte, wie oben bereits zu ihren Gunsten unterstellt ist, auf Grund des Gaststättungsvertrags davon ausgehen, daß die Klägerin als Eigentümerin der öffentlichen Sache den Widerruf nur bei Vorliegen sachlicher Gründe und nicht willkürlich ausspricht. Der Revision ist insoweit beizupflichten, als die privatrechtlichen Voraussetzungen der Kündigung sich mit den öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen eines Widerrufs der Polizeierlaubnis, die ihrerseits identisch sind mit den Voraussetzungen für die Versagung der Erlaubnis (vgl. zu letzterem zutreffend Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts 7. Aufl. § 19 Nr. 3 S. 345 Anm. 5 a.E.), decken können. Die Revision bekämpft in diesem Zusammenhang auch mit Recht die Auffassung, die öffentlich-rechtliche Gebrauchserlaubnis könne jederzeit widerrufen werden, soweit darunter verstanden wird, es bedürfe überhaupt keiner Gründe, wie bei der mietrechtlichen befristeten oder der der fristlos ausbedungenen Kündigung, wovon das

Berufungsgericht offenbar ausgeht. Die vom Berufungsgericht angeführten Autoren können nicht in diesem Sinn aufgefaßt werden (Forsthoff aaO verlangt eine Entscheidung nach pflichtmäßigem Ermessen; Peters, Lehrbuch der Verwaltung, S. 212 verweist ausdrücklich auf die gegebenen Rechtsmittel, z.B. § 42 Abs. 2 PrPolVerwG vom 1. Juni 1931 GS S. 77, wonach die Zurücknahme jederzeit im polizeilichen Interesse erfolgen kann) ebensowenig die Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts Lüneburg vom 22. März 1956 (vollständig abgedruckt in MDR 1956, 508), die nur dazu Stellung nimmt, daß zum Widerruf nicht die Voraussetzungen einer Gefahrenabwehr erforderlich sind (vgl. auch WürttBad VGH ESVG 7, 198, 202). Die Voraussetzungen, die zum Widerruf einer Gebrauchs-erlaubnis und damit auch zur privatrechtlichen Kündigung ausreichen, hat das Berufungsgericht - wenn auch in anderem rechtlichen Zusammenhang S. 18 ff - hinreichend festgestellt. Es brauchen nicht verkehrs-, wege- oder sicherheitspolizeiliche Gründe vorzuliegen (vgl. Fleiner aaO S. 353/54, Forsthoff aaO), es genügen öffentliche Interessen irgendwelcher Art, insbesondere auch städtebauliche Interessen.

Diese Interessen gebieten - wie der Revision ebenfalls einzuräumen ist - allerdings nicht die Entfernung des Pavillons der Beklagten, vielmehr die Entfernung der Kioske anderer Standinhaber auf dem Bahnhofsvorplatz, für welche die Klägerin ersatzweise einen Teil des der Beklagten überlassenen Platzes beansprucht. Der Revision muß aber entgegengehalten werden, daß die sachlichen Gründe für eine Kündigung sich nicht in den Voraussetzungen für den Widerruf der Polizeierlaubnis

erschöpfen. Die Bindung des Eigentümers fiskalischen Vermögens auf Grund eines Vertrags, wie er hier zugunsten der Beklagten ausgelegt worden ist, und auf welche die Beklagte in der Sache entscheidend abhebt, besteht nicht allein gegenüber ihr, sondern in demselben Maß gegenüber den anderen Standinhabern. Der Umstand, daß die übrigen Standinhaber auf dem Bahnhofplatz im öffentlichen Interesse räumen müssen, zwingt die Klägerin im Hinblick darauf, daß sie Verwalterin des Straßeneigentums ist, zur Prüfung, ob nicht andere Inhaber öffentlichen Straßenplatzes einen Teil des ihnen überlassenen Straßenplatzes zu Gunsten Jener aufgeben müssen. Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, daß diese Sachlage unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichheit und der Verhältnismäßigkeit eine Kündigung des Platzes gegenüber der Beklagten rechtfertigt, auf dem ihr westlicher Pavillon errichtet ist. Es kann sonach keine Rede davon sein, daß die Kündigung eine Willkürhandlung der Klägerin darstellte. Ebenso irrt die Revision, wenn sie in der Planung der Klägerin eine Maßnahme erblickt, durch welche auf Kosten der Beklagten die unmittelbar Betroffenen entschädigt werden würden. Die Revision übersieht dabei, daß eben im Hinblick auf solche Veränderungen der Verhältnisse öffentlicher Straßenraum ganz allgemein nur widerruflich überlassen wird. Mit Recht hat das Berufungsgericht unter Hinweis auf die Widerruflichkeit auch irgendwelche bestimmte Zeitspannen für die Überlassung als Geschäftsgrundlage abgelehnt und festgestellt, daß für beide Vertragspartner erkennbar die Zeitdauer der Ausnutzung ihrer Investitionen zum unternehmerischen Risiko der Beklagten gehört. Schließlich

verkennt die Revision aber auch das Verhältnis der Klägerin zu den übrigen Standinhabern. Der Widerruf gegenüber diesen stellt entgegen dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung ebensowenig eine Enteignung dar wie die Kündigung des Nutzungsverhältnisses gegenüber der Beklagten selbst; in beiden Fällen handelt es sich in Wirklichkeit nur um die Geltendmachung der privaten Rechte der Klägerin.

III.

Ob die Beklagte ein Recht zum Widerruf der Kündigung im Sinn der §§ 8 ff GRMG gehabt hat, bedarf keiner Prüfung. Die Kündigung der Klägerin ist für die Zeit nach dem 31. März 1956 aufrechterhalten worden; auf Kündigungen, die auf einen nach dem 31. März 1956 liegenden Zeitpunkt erfolgen, finden die §§ 8 bis 21 GRMG aber keine Anwendung (§ 22 GRMG in der Fassung des Gesetzes vom 25. Dezember 1955, BGBl S. 866).

IV.

Da ein sonstiger Rechtsirrtum zum Nachteil der Beklagten nicht ersichtlich ist, war die Revision

mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet
zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Rothe

Dr. Freitag

Mattern

Offterdinger